

Gewerbsteuerliche Risiken in der Arztpraxis (Teil II)

Infektionstheorie

Werden bei der beruflichen Ausübung neben den rein ärztlichen und damit freiberuflichen Leistungen auch gewerblich anzusehende Tätigkeiten ausgeführt, treten für die Praxisinhaber je nachdem, ob es sich um eine Einzelpraxis oder eine Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) handelt, unterschiedliche steuerliche Folgen ein.



Bei einer Einzelpraxis wird das steuerliche Ergebnis in einen freiberuflichen und gewerblichen Gewinn aufgeteilt. Nur der gewerbliche Anteil des Gewinns ist gewerbsteuerpflichtig. Allerdings fällt Gewerbesteuer erst dann an, wenn der Gewerbeertrag (in der Regel der anteilige gewerbliche Gewinn) größer als der Freibetrag von EUR 24.500,- ist.

Für Gemeinschaftspraxen sind die Gefahren aus einer gewerblichen Betätigung viel größer. Übt sie nämlich eine gewerbliche Tätigkeit im Gesamthandsbereich aus, so gilt die gesamte Tätigkeit als Gewerbebetrieb. Dies bedeutet, dass auch der anteilige freiberufliche Gewinn voll von der Gewerbesteuer erfasst wird.

Allerdings werden die freiberuflichen Einkünfte nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht durch die gewerblichen infiziert, wenn der gewerbliche Umsatz unter 1,25 % des Gesamtumsatzes liegt.

Wird eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, bieten sich folgende Gestaltungsmöglichkeiten an, um die Infizierung der freiberuflichen Einkünfte zu vermeiden:

1. Ausgliederung der gewerblichen Tätigkeit auf eine personenidentische Schwestergesellschaft. Die gewerbliche Tätigkeit wird damit durch dieselben Personen erbracht. Sie muss allerdings organisatorisch, finanziell und vor allem räumlich getrennt von der Praxis ausgeübt werden.
2. Die gewerbliche Tätigkeit wird durch die Gesellschafter einzeln erbracht. Rechnungslegung und Liquidation erfolgt in deren Sonderbetriebsbereich.

Kooperationen

Bei allen Kooperationen, die der Arzt eingeht, muss deshalb geprüft werden, ob die Tätigkeit gewerblich zu qualifizieren ist. Je mehr Ärzte an einer Gemeinschaft beteiligt sind, umso klarer müssen Regelungen getroffen werden, welche Tätigkeiten im Gesamthandsbereich ausgeübt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für die überörtliche Gemeinschaftspraxis.

Beteiligen sich Gemeinschaftspraxen an Verträgen zur integrierten Versorgung, müssen die Verträge genau untersucht werden, ob und inwieweit gewerbliche Bestandteile enthalten sind. Umfasst die Fallpauschale gewerbliche Leistungsanteile, infizieren diese die gesamte Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis mit der Konsequenz der Gewerbesteuerpflicht des gesamten Praxisgewinns. Eine Infizierung bei der Abgabe von Medikamenten und Hilfsmitteln kommt allerdings nur dann zustande, wenn diese als eigenständige Leistungen zu beurteilen sind, beispielsweise die Abgabe von postoperativen Hilfsmitteln oder Medikamenten. Bedingt allerdings die ärztliche Tätigkeit die Leistungen in der Weise, dass die ärztliche Tätigkeit ansonsten nicht möglich wäre, ist die Abgabe von Medikamenten und Hilfsmitteln der freiberuflichen und nicht der gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen.

Halten einer gewerblichen Beteiligung

Nicht nur die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, auch das Halten einer gewerblichen Beteiligung bewirkt bei einer Personengesellschaft, dass diese „infiziert“ wird und im vollen Umfang gewerbliche Einkünfte erzielt. Deshalb ist es i.d.R. sinnvoll, Beteiligungen an Gesellschaften im Sonderbetriebsbereich der Gesellschafter zu halten. Eine Beteiligung an einer Laborgemeinschaft könnte seit der letzten Laborreform im Oktober gewerbliche Einkünfte bewirken.

Konsequenzen einer gewerblichen Tätigkeit

Liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, wird oberhalb des Freibetrages von EUR 24.500,- Gewerbesteuer festgesetzt. Eine Anrechnung der Gewerbesteuer erfolgt bei der Einkommensteuer, wobei der Umfang der Kompensation vom Hebesatz der Gemeinde abhängig ist. Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass die Gewinnermittlungsart von Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Bilanzierung umgestellt werden muss, wenn die Grenzen zur Buchführungspflicht überschritten werden.



Die Autorin
Dipl.-Kff. Andrea Belling-Lachmann ist als Steuerberaterin und Geschäftsführerin in der CURATOR Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH tätig (Schlossstraße 20, 51429 Bergisch Gladbach, Tel. 02204/9508200). Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.